

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2021

Anlage zur Ziffer 42

**Vorläufige ordnungsbehördliche
Anordnung zum als Wasserschutzgebiet
vorgesehenen Einzugsgebiet der
Herbringhauser Talsperre.**

Anlage 1 und Hinweis.

Anlage 2 eine Karte DIN A3 farbig.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und
Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre
– Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre –**

vom 28.01.2021

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzzweck der Zonen I bis III
- § 5 Schutz in den Zonen I bis III
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen und Befreiungen
- § 8 Kooperation
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Andere Rechtsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Aufgrund

- § 52 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 30 S. 1408) geändert worden ist, sowie
- § 4 in Verbindung mit Ziffer 20.1.26 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 Nr. 15 S. 268), die durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. 2019 Nr. 11 S. 233) geändert worden ist,

verordnet die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre einschließlich ihrer Beileitungen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Zur Sicherung des hiermit verfolgten Zwecks werden vorläufige Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten angeordnet.

- (2) Begünstigte Person im Sinne der §§ 52 Absatz 2, 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Wupperverband.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung gliedert sich in
- a) die Zone I, die im Wesentlichen das Speicherbecken mit dem Stausee der Hauptsperre, die Vorsperre, den Uferbereich sowie die hieran angrenzenden Flächen umfasst,
 - b) die Zone II, die im Wesentlichen die oberirdischen Zuflüsse, deren Quellbereiche, die hieran oder an die Zone I angrenzenden Flächen sowie die übrigen gewässersensiblen Bereiche (insbesondere erosionsgefährdete Flächen) umfasst, und
 - c) die Zone III, die das übrige Einzugsgebiet sowie die durch Beileitungen (Stollen, die ein Gefälle zur Vor- bzw. Hauptsperre aufweisen) zusätzlich erschlossenen Einzugsgebiete umfasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das geplante Wasserschutzgebiet, das sich auf die folgenden Gemarkungen und Flure in den Städten Remscheid und Wuppertal erstreckt:

Stadt Remscheid

Gemarkung: Fünfzehnhöfe

Flure (teilweise): 36

Gemarkung: Lennep

Flur (ganz): 34

Flure (teilweise): 10, 32, 33

Gemarkung: Lüttringhausen

Flure (ganz): 44, 45, 47

Flure (teilweise): 46, 49

Stadt Wuppertal

Gemarkung: Beyenburg

Flure (ganz): 7, 8

Flure (teilweise): 9, 17, 18

- (2) Die Übersichtskarte (Anlage 2) gibt einen Überblick über die Lage und Größe des geplanten Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3), die aus sieben Blättern besteht, ist maßgebend für die Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Flurkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 4), die aus 7 Blättern besteht, stellt die

Gemarkungen und Flure da, auf die sich das geplante Wasserschutzgebiet erstreckt und stellt die Größe und Lage des geplanten Wasserschutzgebietes und seiner Zonen da. In den Karten ist die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb umrandet.

- (3) Die Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), die Übersichtskarte (Anlage 2), die Schutzgebietskarte (Anlage 3) und die Flurkarten (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Diese Verordnung mit der Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Übersichtskarte (Anlage 2), der Schutzgebietskarte (Anlage 3) und der Flurkarten (Anlage 4) ist für jedermann während der Dienststunden bei folgenden Behörden einsehbar:

1. Bezirksregierung Düsseldorf

– Obere Wasserbehörde –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

2. Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

3. Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

§ 3
Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfall** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) **Abfallbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit biologischen, chemischen, mechanischen, physikalischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.
- (3) **Abfallumschlaganlagen** sind Anlagen zum Umfüllen oder Umsortieren von Abfällen.
- (4) **Abwasser** ist das Niederschlagswasser im Sinne des Absatzes 14 und das Schmutzwasser im Sinne des Absatzes 15.
- (5) **Abwasseranlagen** sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Beseitigung und Sammlung von Abwasser.
- (6) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen,
 - a) die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder

- b) den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Kleinanlagen, wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider, sind keine Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Sinne.

- (7) **Bodenbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden mittels biologischer, chemischer, mechanischer oder thermischer Verfahren.
- (8) **Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.
- (9) **Geothermische Anlagen** sind Anlagen, die die natürliche Untergrundtemperatur verändern. Generell lassen sich geschlossene und offene Systeme unterscheiden. Bei geschlossenen Systemen (z. B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren) wird das Wärmeträgermedium im Kreislauf geführt. Bei offenen Systemen (Wasser/Wasser-Systemen) wird das Grundwasser selbst durch eine Entnahme und Wiedereinleitung mittels Brunnen genutzt.
- (10) Eine **großflächige Verletzung der Grasnarbe** liegt vor, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d. h. wenn der Grasbewuchs flächig zerstört ist.
- (11) **Intensivbeweidung** ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab drei Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).
- (12) **Kahlschlag** ist die Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes oder einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche, die in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen erfolgt.
- (13) **Nährstoffträger** sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

Keine Nährstoffträger sind Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung sowie Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung.

- (14) **Niederschlagswasser** ist das durch Niederschläge anfallende, aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:

Kategorie I: Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- Dachflächen (außer Metalldächer) in Wohn- und Mischgebieten,
- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung,

- Hofflächen ohne Kraftfahrzeugverkehr in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist, sowie
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen und bitumengebundene Beläge).

Kategorie II: Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Flächen mit schwachem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen,
- Dachflächen (außer Metalldächer) in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Einkaufsstraßen,
- Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswassers,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt,
- Marktplätzen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) sowie
- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen.

Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Gleisanlagen,
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
- Flächen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Flächen zur Lagerung oder Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial oder Asche,
- Flächen, auf denen mit Jauche, Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,

- Flächen, auf denen mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend,
 - Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt, sowie
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager).
- (15) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
- Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (16) **Unmittelbarer Gewässerbereich** ist der Bereich bis 20 m zu den Quellen und Ufern oberirdischer Gewässer.
- (17) **Verwertererlasse** sind die Erlasse, in denen die für Umwelt und Verkehr zuständigen Ministerien bestimmte Anforderungen an die Güteüberwachung und an den Einsatz von Ersatzbaustoffen im Straßen- und Erdbau festlegen. Sie gelten für die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast (Straßenbauverwaltungen, Kreise, Städte und Gemeinden) unmittelbar, soweit güteüberwachte mineralische Stoffe eingesetzt werden.
- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind dies die folgenden Erlasse:
- a) Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. 2001 Nr. 78 S. 1528)
 - b) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. 2001 Nr. 75 S. 1472)
 - c) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. 2001 Nr. 76 S. 1494)

- d) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsgaschen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. 2001 Nr. 77 S. 1508)
 - e) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhütten-schlacken im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 14. September 2004 (MBI. NRW. 2004 Nr. 36 S. 871), geändert durch den gemeinsamen Runderlass vom 8. April 2005 (MBI. NRW. 2005 Nr. 22 S. 550)
- (18) **Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe).
- (19) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- Wassergefährdende Stoffe sind insbesondere
- a) Säuren und Laugen,
 - b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 Prozent Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
 - c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
 - d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
 - e) Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel,
 - f) Gifte,
 - g) organische Lösungsmittel,
 - h) radioaktive Stoffe,
 - i) Jauche, Festmist, Gülle, mineralische Düngemittel und Gärsubstrate,
 - j) Silagesickersaft und Molke sowie
 - k) Klärschlamm und Kompost.
- (20) **Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in

erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

- (21) **Wasserschutzgebietstaugliche Kanalisationsanlagen** sind Kanalisationsanlagen, die den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ entsprechen. Dabei handelt es sich um Kanalisationsanlagen mit besonderer technischer Ausstattung, die sicherstellen, dass kein Abwasser austreten kann.
- (22) **Wesentliches Ändern** (einer Anlage) ist jede Änderung, durch die sich eine Mehrbelastung für die Gewässer ergibt. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 4

Schutzzweck der Zonen I bis III

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Stauräume der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen, insbesondere aus ihrer nächsten Umgebung, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und der ihnen zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen gewährleisten, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen.
- (3) Die Zone III soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor weitreichenden Beeinträchtigungen aus dem Einzugsgebiet gewährleisten.

§ 5

Schutz in den Zonen I bis III

- (1) In der Zone I sind grundsätzlich alle Handlungen verboten.
- Zulässig sind, soweit mit dem Schutzzweck (§ 4 Absatz 1) vereinbar,
- a) Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder der Unterhaltung der Talsperre und ihrer technischen Einrichtungen dienen,
 - b) Handlungen, die der behördlichen Überwachung der Wasserversorgungsanlagen oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen, sowie
 - c) Handlungen, die der Pflege der Landflächen dienen, mit Ausnahme der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (2) Die in den übrigen Zonen geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung.

- (3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im geplanten Wasserschutzgebiet haben die Überwachung der Schutzbestimmungen dieser Verordnung sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die begünstigte Person (§ 1 Absatz 2), die zuständigen Behörden und deren jeweilige Beauftragte zu dulden.
- (2) Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug dieser Verordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

§ 7 Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung entscheidet die zuständige Wasserbehörde auf Antrag.
- (2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Wasserbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen, soweit dies zur gleichzeitigen Beteiligung von Stellen nach Absatz 3 erforderlich ist.
- (3) Die Wasserbehörde beteiligt
- a) die begünstigte Person (§ 1 Absatz 2),
 - b) das Gesundheitsamt bei hygienischen oder gesundheitlichen Fragen,
 - c) die Landwirtschaftskammer bei komplexen Fragestellungen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Art,
 - d) die Kooperation (§ 8 Absatz 1), sofern landwirtschaftliche oder gartenbauliche Belange betroffen sind und die antragstellende Person der Kooperation angehört, und
 - e) die Bezirksregierung Arnsberg, sofern Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
- a) die in der Anlage 1 genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu besorgen sind.

Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in der

- betroffenen Zone bzw. im geplanten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird.
- (5) Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.
 - (6) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erfordert, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
 - (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wurde.
 - (8) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Genehmigung kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
 - (9) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sofern diese von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird. Absatz 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Entscheidungen anderer Behörden, die im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde oder im Planfeststellungsverfahren ergehen.
 - (10) Die Absätze 1 bis 3 und die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend für Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten dieser Verordnung nach den §§ 52 Absatz 2, 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG. Demnach kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 8 Kooperation

- (1) Eine Kooperation ist – unabhängig von ihrer Rechtsform – der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und der begünstigten Person (§ 1 Absatz 2) andererseits.

Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/ Kammern – und dem damaligen Ministerium für Umwelt,

Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten und für ihre Mitglieder verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln treffen.

Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes und den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

- (2) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, von der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen.

Sie muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlich stattfindenden Beratungsgesprächen geschehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt oder einer vollziehbaren Auflage eines entsprechenden Bescheides zuwiderhandelt,
 - b) eine nach § 5 Absatz 1 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 verbotene Handlung ohne Befreiung nach §§ 52 Absatz 2, 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG vornimmt oder einer vollziehbaren Auflage eines entsprechenden Bescheides zuwiderhandelt oder
 - c) eine nach § 6 zu duldennde Maßnahme nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 Andere Rechtsvorschriften

Die auf Grund anderer Vorschriften bestehenden Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten sowie Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung für die Herbringhauser Talsperre außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.

Düsseldorf, den 28.01.2021

54.06.08.10-3

Bezirksregierung Düsseldorf

als Obere Wasserbehörde

gezeichnet

Birgitta Radermacher

Anlage 1

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre – *Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre* –

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
1.	Abwasser (§ 3 Absatz 4)			
1.1.	Aufbringen auf die Oberfläche, Einleiten		V	V
1.1.1.		Schmutzwasser (§ 3 Absatz 15), behandelt		
1.1.1.1.		Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone aus Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G
1.1.1.2.		Untergrundverrieselung aus Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G
1.1.2.		Niederschlagswasser (§ 3 Absatz 14), unbehandelt		
1.1.2.1.		Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm	G	G
1.1.2.2.		Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist	Nicht maßgeblich, da alle Vorfluter zur Zone II gehören	G
1.1.3.		Niederschlagswasser (§ 3 Absatz 14), behandelt		
1.1.3.1.		Versickerung von schwach belastetem Niederschlagswasser (= Beschaffenheit vor der Behandlung) über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm	G	G
1.1.3.2.		Versickerung von stark belastetem Niederschlagswasser (= Beschaffenheit vor der Behandlung) im Rahmen bautechnischer Maßnahmen an Straßen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)	G	G

Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
1.1.3.3.		Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser (= Beschaffenheit vor der Behandlung) im Rahmen bautechnischer Maßnahmen an Straßen gemäß RiStWag in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist	Nicht maßgeblich, da alle Vorfluter zur Zone II gehören	G
1.1.4.		Kühlwasser		
1.1.4.1.		Einleiten von Kühlwasser ohne Zusätze und ohne Aufkonzentrationen in den Untergrund	G	V
2.	Abwasseranlagen (§ 3 Absatz 5), ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen			
2.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
2.1.1.		Abflusslose Gruben	G	G
2.1.2.		Wasserschutzgebietstaugliche Kanalisationsanlagen (§ 3 Absatz 21)	G	V
2.1.3.		Wasserschutzgebietstaugliche Kanalisationsanlagen (§ 3 Absatz 21), die der Entwässerung von Anlagen in der Zone II dienen	G	G
3.	Abwasserbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 6)			
3.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
3.1.1.		Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser im Trennsystem (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen), nur wenn hierdurch eine Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht wird	G	G
4.	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, soweit diese Verordnung keine Sonderregelung für bestimmte Anlagen enthält			
4.1.	Anlagen land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Betriebe			
4.1.1.	Errichten		V	V
4.1.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
4.1.2.1.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Dieselöl bis zu einer Gesamtmenge von 10.000 l	G	V

Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
4.1.2.2.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln bis zu einem Gesamtvolumen von 1 cbm	G	V
4.1.2.3.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von mineralischen Dünger bis zu einem Gesamtvolumen von 100 cbm	G	V
4.1.2.4.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Branntkalk	G	V
4.1.2.5.		Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	G	V
4.1.3.	Nutzungen, Handlungen, wesentliches Ändern	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften – sofern eine Verbesserung des Gewässerschutzes gegenüber dem Ist-Zustand bewirkt wird.	G	G
4.2.	Sonstige Anlagen			
4.2.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
4.2.1.1.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl bis zu einer Gesamtmenge von 10.000 l	G	V
4.2.1.2.		Sonstige wassergefährdende Stoffe: WGK 1: bis zu einer Gesamtmenge von 100 cbm oder 100 t WGK 2: bis zu einer Gesamtmenge von 1 cbm oder 1 t WGK 3: bis zu einer Gesamtmenge von 0,22 cbm oder 0,2 t	G	V
5.	Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (im Sinne der Strahlenschutzverordnung)			
5.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
5.1.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	G
5.1.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	G
6.	Badebetriebe an Gewässern			
6.1.	Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern		Nicht maßgeblich, da alle Vorfluter zur Zone II gehören	V
7.	Bahnanlagen			
7.1.	Rangier- und Güterbahnhöfe			

Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
7.1.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
7.2.	Sonstige Bahnanlagen			
7.2.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V
8.	Bauliche Anlagen, soweit diese Verordnung keine Sonderregelung für bestimmte Anlagen enthält			
8.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V
8.1.1.		Vorhaben im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bauleitpläne	G	G
8.1.2.		Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	G	G
9.	Baumschulen, forstliche Pflanzgärten und Weihnachtsbaumkulturen			
9.1.	Anlegen, Erweitern		V	V
10.	Befahren von Gewässern			
10.1.	Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor		Nicht maßgeblich, da alle Vorfluter zur Zone II gehören	V
11.	Bohrungen			
11.1.	Bohrungen unter Einsatz wassergefährdender Stoffe		V	V
11.2.	Sonstige Bohrungen		G	V
11.2.1.		Geologische und bodenkundliche Untersuchungen	zulässig	G
11.2.2.		Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes	zulässig	G
11.2.3.		Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren)	zulässig	G
11.2.4.		Nährstoffuntersuchungen	zulässig	zulässig
11.2.5.		Setzen von unbehandelten Weidepfählen aus Holz oder Metall	zulässig	G
12.	Dauergrünland			
12.1.	Umwandeln		V	V
13.	Eingriffe in die Erdoberfläche (Ausnahmen: Baugruben, Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit dies im Zuge von Maßnahmen erfolgt, die nach den Maßgaben dieser Verordnung zulässig sind)			
13.1.	wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird		V	V

Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
13.2.	wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird		V	V
14.	Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung		V	V
15.	Fischteiche			
15.1.	Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
15.1.1.		Folienteiche ohne Grundwasseranschluss	zulässig	V
16.	Freilandtierhaltung		V	V
16.1.		Auf Grünflächen außerhalb des unmittelbaren Gewässerbereichs (§ 3 Absatz 16), wenn keine großflächige Verletzung der Grasnarbe (§ 3 Absatz 10) erfolgt	zulässig	zulässig
17.	Friedhöfe			
17.1.	Errichten, Erweitern		V	V
18.	Geothermische Anlagen (§ 3 Absatz 9)			
18.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
19.	Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben			
19.1.	Errichten		V	V
19.1.1.		Geschlossene Systeme	G	V
20.	Gewerbliche Abfallentsorgung, Lagern und Ablagern von Stoffen			
20.1.	Anlagen zum Lagern und Ablagern von Stoffen jeder Art			
20.1.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
20.1.1.1.		Anlagen zum Lagern von Locker- und Festgestein, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Umsetzungs- oder Auslaugungsprozesse nicht zu besorgen ist	G	V
20.2.	Abfallbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 2), ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 20.4 und 20.5			
20.2.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
20.3.	Abfallumschlaganlagen (§ 3 Absatz 3) und Zwischenlager, ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 20.4 und 20.5			
20.3.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
20.3.1.1.		Vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeiten	G	V
20.4.	Kompostierungsanlagen			
20.4.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V

Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
20.4.1.1.		Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz unter 2 t pro Jahr, wenn die Anlage gegen Niederschläge geschützt ist (Überdachung) und der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt	G	V
20.5.	Bodenbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 7)			
20.5.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
20.5.1.1.		Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten ohne Zufuhr von Fremdmaterial	G	G
21.	Golfsportanlagen			
21.1.	Errichten, wesentliches Ändern		V	V
21.1.1.		wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grund- oder Oberflächenwassers durch Nährstoffträger (§ 3 Absatz 13), Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe oder Biozidprodukt-Wirkstoffe durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist	G	V
22.	Intensivbeweidung (§ 3 Absatz 11)		V	V
23.	Kleingartenanlagen			
23.1.	Errichten, Erweitern		V	V
24.	Militär			
24.1.	Militärische Flugplätze (einschließlich Sicherheitsflächen), Übungsplätze und sonstige Anlagen			
24.1.1.	Errichten		V	V
25.	Motorsportanlagen			
25.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V
26.	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe			
26.1.	Errichten, Erweitern		G	V
26.1.1.		Rohrleitungsanlagen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	G	G
26.2.	wesentliches Ändern		G	G
27.	Schießstände (außerhalb von Gebäuden)			
27.1.	Errichten			
27.1.1.	Schießstände für Wurfscheiben (Flugziele, Tontauben)		V	V
27.1.2.	Sonstige Schießstände		V	V

Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
27.1.2.1.		Sonstige Schießstände mit Geschossfang auf abgedichteten Flächen	G	V
27.2.	Erweitern, wesentliches Ändern	Sonstige Schießstände mit Geschossfang auf abgedichteten Flächen	G	V
28.	Start- und Landebahnen			
28.1.	Errichten		V	V
29.	Tierhaltung im Käfig oder Netzgehege im Gewässer		Nicht maßgeblich, da alle Vorfluter zur Zone II gehören	V
30.	Verkehrsflächen			
30.1.	Öffentliche Straßen			
30.1.1.	Errichten		G	V
30.1.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G
30.2.	Park-, Rast- und Stellplätze für insgesamt mehr als 10 Kraftfahrzeuge			
30.2.1.	Errichten		G	V
30.2.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G
31.	Versorgungsleitungen			
31.1.	Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln			
31.1.1.	Errichten, Erweitern		V	V
31.1.1.1.		oberirdische Leitungen	G	V
31.1.2.	wesentliches Ändern		G	V
31.1.2.1.		Anpassung an den Stand der Technik	G	G
31.2.	Sonstige Versorgungsleitungen			
31.2.1.	Verlegen		zulässig	V
31.2.1.1.		Leitungen, die der Versorgung von Anlagen in der Zone II dienen	zulässig	G
32.	Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen			
32.1.	Kahlschlag (§ 3 Absatz 12)		V	V
32.1.1.		Kahlschlag auf einer Fläche bis zu 1 ha	G	V
32.1.2.		Kahlschlag auf einer Fläche bis zu 0,3 ha	zulässig	zulässig
32.2.	Umwandeln in andere Nutzungsarten		V	V
32.3.	Kompensationskalkung		G	G
33.	Wassergefährdende Materialien (§ 3 Absatz 18) einschließlich Bodenaushub			
33.1.	Verwenden (z. B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)		V	V

Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre

	Tatbestand	Ausnahmen	Schutzzone	
			III	II
33.1.1.		Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004“, jedoch ohne mineralische Fremdbestandteile	G	G
33.1.2.		Güteüberwachtes Material, soweit die materiellen Anforderungen der Verwertererlasse (§ 3 Absatz 17) für Wasserschutzzonen III A eingehalten werden	G	V
34.	Wassergefährdende Stoffe (§ 3 Absatz 19), soweit diese Verordnung keine Sonderregelung enthält			
34.1.	Einleiten oder Einbringen in den Untergrund		V	V
34.2.	Offenes oder ungesichertes Lagern		V	V
34.3.	Transportieren		zulässig	V
34.3.1.		Anliegerverkehr außerhalb des Dammbereichs der Talsperre	zulässig	zulässig
35.	Wassergefährliche Großanlagen (§ 3 Absatz 20)			
35.1.	Errichten, Erweitern		V	V
35.2.	wesentliches Ändern		G	V

Düsseldorf, den 28.01.2021

54.06.08.10-3

Bezirksregierung Düsseldorf

als Obere Wasserbehörde

gezeichnet

Birgitta Radermacher

Hinweis:

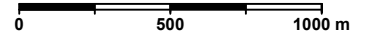
Die Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung sind zu umfangreich für eine Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Übersichtskarte (Anlage 2), die Schutzgebietskarte (Anlage 3) und die Flurkarten (Anlage 4) sind für jedermann während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Überdies sind die genannten Anlagen jederzeit online auf der Homepage der Bezirksregierung unter der Rubrik ‚*Wasserschutzgebiete*‘ einsehbar.

Zeichenerklärung

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III
-  kommunale Grenze

Maßstab 1 : 25.000



Stadt Wuppertal

Stadt Remscheid